

1.4 Gebührenordnung

§ 1 Gebührenpflichten

Für die Inanspruchnahme folgender besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten werden Gebühren erhoben.

(1) Allgemeine Gebühren:

1.1 Mitgliedsausweis mit Smart Card-Funktion	25,00 €
1.2 Mitgliedsausweis mit Smart Card-Funktion und Lichtbild	35,00 €
1.3 Ersatz eines Mitgliedsausweises mit Smart Card-Funktion	50,00 €
1.4 Ersatz eines Mitgliedsausweises mit Smart Card-Funktion und Lichtbild	60,00 €

(2) Erstellung von Gutachten:

2.1 Erstellen von Gutachten, je Gutachterstunde	150,00 €
2.2 Erstellen von Abschriften, je Seite	1,00 €

(3) Gebühren im Zusammenhang mit Berufsausbildungsverhältnissen:

3.1 Abschlussprüfung für Auszubildende bei Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern	200,00 €
3.2 Zulassung zur Abschlussprüfung von Auszubildenden, deren Ausbilder nicht Kammermitglieder sind und nicht unter 3.1 fallen, und deren Durchführung	
3.2.1 Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung	150,00 €
3.2.2 Durchführung der Abschlussprüfung	250,00 €
3.3 Zulassung zur Abschlussprüfung von Prüflingen im Ausnahmeverfahren und deren Durchführung	

3.3.1	Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung	150,00 €
3.3.2	Durchführung der Abschlussprüfung	250,00 €
3.4	Zulassung zur Wiederholung der Abschlussprüfung für Prüflinge ohne Ausbilder, der Kammermitglied ist, sowie für Wiederholer zur Notenverbesserung und deren Durchführung	
3.4.1	Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung	50,00 €
3.4.2	Durchführung der Abschlussprüfung	150,00 €

Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 Ziff. 3.2.2., 3.3.2, 3.4.2 werden in Höhe von 50% erstattet, wenn der Prüfling vor Beginn der schriftlichen Prüfung, gleich aus welchen Gründen, von der Prüfung zurücktritt.

(4) Gebühren für die Prüfung zum Steuerfachwirt

4.1	Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung	200,00 €
4.2	Durchführung der Prüfung	200,00 €

Die Gebühr nach § 1 Abs. 4 Ziff. 4.2 wird in Höhe von 50% erstattet, wenn der Prüfling vor Beginn der schriftlichen Prüfung, gleich aus welchen Gründen, von der Prüfung zurücktritt.

(5) Gebühren für die Prüfungen zum Fachassistenten

5.1	Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung	200,00 €
5.2	Durchführung der Prüfung	130,00 €

Die Gebühr nach § 1 Abs. 5 Ziff. 5.2 wird in Höhe von 50% erstattet, wenn der Prüfling vor Beginn der schriftlichen Prüfung, gleich aus welchen Gründen, von der Prüfung zurücktritt.

(6) Bestellung, Anerkennung, Landwirtschaftliche Buchstelle:

6.1	Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung	210,00 €
6.2	Bearbeitung eines Antrags auf Wiederbestellung	210,00 €
6.3	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft	750,00 €
6.4	Bearbeitung eines Antrags nach § 34 Abs. 2 StBerG	210,00 €
6.5	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"	220,00 €

(7) Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachberater“

7.1 Erster Antrag auf Bestätigung der Geeignetheit eines Lehrgangs zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 FBO	2.500,00 €
7.2 Antrag auf Erneuerung einer Bestätigung nach der vorstehenden Ziffer	1.000,00 €
7.3 Antrag auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung	750,00 €
7.4 Erinnerungsverfahren zum Nachweis der jährlichen Fortbildung gemäß § 9 FBO	100,00 €
7.5 Rücknahme/Widerruf einer erteilten Fachberaterbezeichnung	200,00 €
 (8) Ausnahmen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit	
8.1 Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit	400,00 €
8.2 Rücknahme/Widerruf einer erteilten Ausnahmegenehmigung	300,00 €
 (8a) Gebühren im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz:	
8a.1 Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse, gemäß § 5 Abs. 4 GwG	450,00 €
8a.2 Prüfung der Eignung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zum stellvertretenden Geldwäschebeauftragten, gemäß § 7 Abs. 4 GwG	250,00 €
8a.3 Verlangen des Widerrufs eines Geldwäschebeauftragten oder eines stellvertretenden Geldwäschebeauftragten, gemäß § 7 Abs. 4 GwG	250,00 €
 (9) Rechtsbehelfe:	
9.1 Für die Zurückweisung von Rechtsbehelfen werden zwei volle Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.	

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- (1) der Antragsteller
- (2) in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Auszubildende, solange ein Ausbildungsverhältnis besteht.

§ 3 Gebührenvorschuss

Der Schatzmeister ist berechtigt, für die zu leistende Tätigkeit einen Gebührenvorschuss festzusetzen und ein Tätigwerden der Kammer von der vorherigen Bezahlung des Gebührenvorschusses abhängig zu machen.

§ 4 Stundung oder Erlass von Gebühren

Der Schatzmeister wird ermächtigt, Gebühren zu stunden, zu ermäßigen, niederzuschlagen oder zu erlassen, wenn eine nachgewiesene oder offenkundige Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen vorliegt.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

- (1) Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Zahlung von Gebühren oder Vorschüssen der Widerspruch zu. Er ist schriftlich einzureichen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht der Klage zum Verwaltungsgericht zu.
- (3) Der Widerspruch oder die Klage haben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung und ihre Änderungen treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung in den Kammermitteilungen in Kraft.